

Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

1. Personenkreis und Art der Nutzung

1. Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist nur für Personen möglich, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume in aufgeräumtem und sauberem Zustand besenrein zu hinterlassen. Besondere Einrichtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Benutzung erstreckt sich auf die beantragten und genehmigten Räume. Zusätzlich benötigte Räume oder Einrichtungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
3. Gebäude und Anlagen der Gemeinde einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und dort unter Beachtung der Sicherheit ordnungsgemäß abzustellen.

2. Besondere Benutzungshinweise

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Gemeinde und erlassene Bestimmungen zu beachten.
2. Die zugelassene Höchstbesucherzahl von 150 Personen darf nicht überschritten werden.
3. Lärm ist auf dem gemeindlichen Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
4. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten, insbesondere bei Veranstaltungen mit Musik, daher müssen mit Rücksicht auf Anwohner ab 22.00 Uhr die Türen geschlossen gehalten werden.
5. Im Gebäude besteht ein **generelles Rauchverbot**.
6. Der Spielplatz darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
7. Werbung jeglicher Art auf dem gemeindlichen Gelände sowie in, an oder auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzerin/des Benutzers dürfen nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
8. Die Entgegennahme von Eintrittsgeldern ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine.

3. Antrag und Entscheidung

1. Gemeindliche Räume werden nur auf Antrag überlassen. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
2. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Räumen und Anlagen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

4. Kautions- und Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die Miete umfasst einen Zeitraum von ca. 24 Stunden. Abweichungen hiervon sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

2. Die Gemeinde erteilt der Benutzerin/dem Benutzer eine Rechnung.
3. Bei der Schlüsselübergabe wird von der Benutzerin/dem Benutzer eine Kautions hinterlegt, dessen Höhe ebenfalls von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
4. Ausfallende Veranstaltungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig vorher mitzuteilen, ansonsten ist für die Zeit, in der die Räume zur Verfügung gehalten werden, das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.

5. Beauftragte der Gemeinde, Hausrecht

1. Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindevertretung bzw. den Beauftragten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übt das Hausrecht auf dem gemeindlichen Gelände aus. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.
3. Bei Abwesenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt die/der 1 bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in und sonst auch die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.

6. Haftung der Benutzerin/des Benutzers

Die Antragstellerin/der Antragsteller haften gegenüber der Gemeinde Groß Nordende für alle entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler der Geräte/Einrichtungen trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten.

7. Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Groß Nordende

1. Eine Haftung der Gemeinde Groß Nordende sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Groß Nordende haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den von der Gemeinde Groß Nordende zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten alle teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
2. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Groß Nordende von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Groß Nordende geltend machen.

8. Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Groß Nordende, den 02.02.2009

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

Ehmke